

▶ Krankheit

Telefonische Krankschreibung ab sofort bis 30.11.2022 möglich

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat angesichts steigender Infektionszahlen die Corona-Sonderregelung für eine telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegsinfekten wieder aktiviert. Sie gilt vorerst befristet bis 30.11.2022. |

Durch die Sonderregelung können Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden. Niedergelassene Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

▶ Datenschutz

Problem: Herausgabe von Vereinsmitgliedsdaten an Vermittler

| Die Herausgabe der Mitgliedsdaten eines Vereins auch an Externe, wie z. B. an Versicherungsmakler, ist datenschutzrechtlich problematisch. Darauf weist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus Bremen in ihrem Jahresbericht 2021 hin. |

Grund: Vereine dürfen die Daten ihrer Mitglieder nur im Rahmen ihres Vereinszwecks verwenden. Die Übermittlung der Daten an Externe ist deshalb regelmäßig unzulässig. Sollte dennoch im Einzelfall eine Übermittlung von Mitgliedsdaten geplant sein, so ist dies ausschließlich mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, 4. Jahresbericht → Abruf-Nr. 230598

▶ Investitionsabzugsbetrag

Ausschließlich betriebliche Nutzung: Fahrtenbuch ist kein Muss

| Die Anteile der betrieblichen und außerbetrieblichen Nutzung eines Pkw, für den Sie den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Anspruch nehmen wollen, können Sie auch durch andere Beweismittel nachweisen – Sie müssen nicht unbedingt ein Fahrtenbuch führen. Das hat der BFH klargestellt und damit ein Urteil des FG Münster kassiert. |

Der BFH begründet dies u. a. mit dem Sinn und Zweck der Regelungen sowie dem Gesetzeswortlaut (BFH, Urteil vom 16.03.2022, Az. VIII R 24/19, Abruf-Nr. 229466). Das FG ist nun erneut am Zug. Es muss die unterbliebene Beweiserhebung im zweiten Rechtsgang nachholen. Es hat zu klären, ob der Nachweis erbracht ist, dass die beiden Fahrzeuge aus dem Urteilsfall im maßgebenden Zeitraum ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt worden sind. VVP hält Sie über den Ausgang des Verfahrens auf dem Laufenden.

Corona-Sonderregelung reaktiviert

Verwendung von Mitgliederdaten – Einwilligung ist Mittel der Wahl



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen



BFH gibt FG Münster contra